

November 2026

Hendrik Rokitta
Steuerberater
Dipl. oec.

Lise-Meitner-Straße 1-3
42119 Wuppertal
Telefon: +49(0)202.26 21 146
Telefax: +49(0)202.26 21 147

hr@stb-rokitta.de
www.stb-rokitta.de

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 11/2026:

Für alle Steuerpflichtigen

Kindergeld wird künftig auch ohne Antrag gezahlt

Für Unternehmer

Digitale Kassen und das Ende der Papierbons: Das plant die Bundesregierung ab 2028!
Fahrtkosten als Reisekosten: Bundesfinanzhof präzisiert den Betriebsstättenbegriff
Inventur außerhalb des Bilanzstichtags: Diese Möglichkeiten gibt es
Rückstellung für Insolvenzverwaltervergütung ist zulässig

Für Arbeitgeber

Ab 2027 ist die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) ausnahmslos verpflichtend
Bundesregierung beschließt Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2027
Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2027

Für Arbeitnehmer

Energiepreispauschale: Verfassungsgemäße Besteuerung

Daten für den Monat Dezember 2026**Steuertermine****Fälligkeit:**

- USt, LSt = 10.12.2026
- ESt, KSt = 10.12.2026

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 14.12.2026
- ESt, KSt = 14.12.2026

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 12/26 = 28.12.2026

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/25	2/26	5/26	9/26
+ 2,4 %	+ 1,9 %	+ 2,6 %	+ 3,3 %

Für alle Steuerpflichtigen

Kindergeld wird künftig auch ohne Antrag gezahlt

Das „**Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes**“ ist nach der Zustimmung des Bundesrats **in trockenen Tüchern**.

Derzeit erhalten Eltern nach der Geburt eines Kindes ein Begrüßungsschreiben **mit einem QR-Code, der zu einem vorausgefüllten Kindergeldantrag** führt. Künftig soll das Kindergeld **im Regelfall ohne Antrag** ausgezahlt werden.

Umsetzung soll in zwei Stufen erfolgen

Die Umstellung auf das antragslose Kindergeld **soll 2027 in zwei Stufen erfolgen**. Die Bundesregierung (Mitteilung vom 25.9.2026) hat hierzu **einen Zeitplan** veröffentlicht:

- **Ab Frühjahr 2027** soll die Neuerung zunächst für Familien gelten, **die bereits Kinder haben und Kindergeld beziehen**. Grund dafür ist, dass die relevanten Daten der Familienkasse schon vorliegen.
- **Ende 2027** soll dann **auch für erste Kinder** das Kindergeld antragslos ausgezahlt werden. **Voraussetzungen** dafür sind aber, dass mindestens ein Elternteil gemeinsam mit dem Kind **im Inland wohnt**, von diesem Elternteil **eine IBAN bekannt** ist und mindestens ein Elternteil **im Inland arbeitet**.

Antragsinformationen werden über Datenaustausch ermittelt

Das antragslose Kindergeld soll die bisherige Antragsstellung – **nicht die Prüfung des Kindergeldanspruchs – ersetzen**. Das heißt: Statt über einen Antrag soll **die Familienkasse** die relevanten Informationen künftig **über den Datenaustausch der Verwaltung erhalten**. Dieses sogenannte **Once-Only-Prinzip** soll dazu beitragen, **den bürokratischen Aufwand für Eltern zu reduzieren**.

Quelle — Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes, BR-Drs. 491/26 (B) vom 25.9.2026; Die Bundesregierung, Mitteilung vom 25.9.2026: „Im Bundesrat beschlossen: Kindergeld künftig ohne Antrag“

Für Unternehmer

Digitale Kassen und das Ende der Papierbons: Das plant die Bundesregierung ab 2028!

Nach den Plänen der Bundesregierung müssen **viele offene Ladenkassen durch elektronische Kassensysteme ersetzt werden**. Ebenfalls mit Wirkung **ab 2028** soll **die Ausgabe von Papierbons durch die Bereitstellung digitaler Belege** abgelöst werden. Diese und weitere Pläne beinhaltet der Gesetzentwurf „zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und **zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung** sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen“.

Digitale Kassen

Offene Ladenkassen – ohne elektronische Aufzeichnungssysteme – werden **weiterhin verbreitet eingesetzt**. Gerade in **bargeldintensiven Branchen** besteht durch den Einsatz dieser Kassen eine einfache und schwer nachzuweisende **Möglichkeit, Umsätze nicht in voller Höhe zu erklären**. Daher besteht, so das Bundesfinanzministerium in seiner Mitteilung vom 23.9.2026 zum Regierungsentwurf, **ein gesteigertes Risiko der nicht ordnungsgemäßen Erfassung von Einnahmen** und damit in der Folge **von Steuerhinterziehung**.

Dieses Risiko soll durch **eine Neuregelung** (§ 146b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO)-Entwurf) wie folgt reduziert werden: „Steuerpflichtige, deren **Gesamtumsatz** i. S. des § 19 Abs. 2 S. 1 des Umsatzsteuergesetzes **100.000 EUR im Kalenderjahr überschreitet** und die einen land- und forstwirtschaftlichen oder einen gewerblichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind, müssen **ein elektronisches Aufzeichnungssystem** i. S. des § 146a Abs. 1 S. 1 AO i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung verwenden (Kassenpflicht).“

Beachten Sie — Bei einem **Einsatz von elektronischen Kassen**, die den Anforderungen des § 146a AO entsprechen, werden **die Grundaufzeichnungen durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt** und es werden Grundaufzeichnungen nach der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) erzeugt. Damit wird **das Entdeckungsrisiko** bei einer nicht richtigen Erfassung von Einnahmen und damit von Steuerhinterziehungen **signifikant erhöht**.

Nicht unter diese Kassenpflicht sollen jedoch Steuerpflichtige fallen, die **Barzahlungen annehmen** und deren **Umsatz mit Bargeld unter 12.000 EUR im Kalenderjahr liegt** (vgl. § 146b Abs. 1 S. 2 AO-Entwurf). **Weitere Ausnahmen** kann das Bundesfinanzministerium durch **eine Rechtsverordnung** regeln. Dabei kommen etwa Vertrauenskassen oder die Direktvermarktung in Landwirtschaftsbetrieben sowie **Wochen- und Jahrmärkte** in Betracht.

Inkrafttreten: Wird die **Umsatzgrenze nach Abs. 1 erstmals überschritten**, dann greift die Kassenpflicht **ab dem 1.7. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Umsatzgrenze überschritten wurde**. Nach dem Regierungsentwurf gilt die Kassenpflicht auch für diejenigen Steuerpflichtigen, die **die Umsatzgrenzen im Jahr 2026 überschritten haben**. In diesen Fällen gilt die Kassenpflicht bereits **ab dem 1.1.2028** und nicht erst ab dem 1.7.2028.

Beachten Sie — Im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Kassen sieht der Regierungsentwurf weitere Aspekte vor. Dies sind z. B. **diese Maßnahmen:**

- Schaffung eines **Steuerstraftatbestands beim Einsatz und Inverkehrbringen von Manipulationsprogrammen** für elektronische Aufzeichnungssysteme.
- Einführung einer **Mitteilungspflicht bei einem Wechsel der TSE**.

Digitaler Beleg statt Papierbon

Die **papierhafte Belegausgabepflicht soll ab dem Jahr 2028 durch eine elektronische Belegbereitstellungspflicht ersetzt** werden.

Der Beleg muss **in einem standardisierten Datenformat** zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich des Bereitstellungswegs soll **Technologieoffenheit** bestehen.

Es sollen also **keine technischen Vorgaben** bestehen, wie der Beleg zur Entgegennahme bereitgestellt oder übermittelt werden muss. So soll es z. B. zulässig sein, wenn der Kunde unmittelbar **über eine Bildschirmanzeige** (z. B. in Form eines QR-Codes) den elektronischen Beleg entgegennehmen kann.

Merke — Der Anspruch des Kunden auf eine papierhafte Quittung soll bestehen bleiben. Jedoch soll der Steuerpflichtige einen papierhaften Beleg nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zur Verfügung stellen müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass digitale Belege künftig vorrangig sind und Papierbelege die Ausnahme bleiben.

Ausblick

Das Gesetz muss nun **das parlamentarische Verfahren** im Bundestag und im Bundesrat durchlaufen. In diesem Zuge sind **etwaige Änderungen nicht ausgeschlossen**.

Quelle — Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen, Regierungsentwurf vom 23.9.2026; BMF, Mitteilung vom 23.9.2026: „Digitale Kassen und das Ende der Papierbons“

Fahrtkosten als Reisekosten: Bundesfinanzhof präzisiert den Betriebsstättenbegriff

Durch die **Neuordnung des steuerlichen Reisekostenrechts** (mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2014) wurde der **für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** relevante Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte **durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ersetzt**. In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof nun u. a. herausgestellt, dass **der Begriff der Betriebsstätte** nicht durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte vorgegeben ist, sondern im Grundsatz (wie bisher) **normspezifisch eigenständig bestimmt** werden muss.

Im Streitfall erzielte der Steuerpflichtige (ein Seelotse) **Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit**. Strittig war insbesondere, ob er **eine Betriebsstätte** i. S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) hatte. Da dies **nicht der Fall** war, waren die Aufwendungen des Steuerpflichtigen **für seine Fahrten** von der Wohnung zu den einzelnen Lotseinsätzen **in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig** (keine Begrenzung auf die Entfernungspauschale) – und auch die geltend gemachten **Verpflegungsmehraufwendungen waren abziehbar**.

Entscheidungsgründe

Eine **Betriebsstätte** setzt **eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung** voraus, die der Steuerpflichtige **nicht nur gelegentlich**, sondern **mit einer gewissen Nachhaltigkeit, d. h. fortdauernd und immer wieder** zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsucht. Dies erfordert, **den ortsgebundenen Mittelpunkt** der dauerhaft angelegten Tätigkeit zu bestimmen. Die Erledigung **bloßer Hilfs- und Nebentätigkeiten ist nicht ausreichend**.

Diese **normspezifische Auslegung** des Begriffs der Betriebsstätte in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 S. 1 EStG durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist **auch nach dem Inkrafttreten der steuerlichen Reisekostenreform maßgeblich**.

Merke — Soweit der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Seelotsen im jeweiligen Lotsrevier oder Lotsbezirk eine großräumige Betriebsstätte angenommen hat, hält er unter der Geltung des geänderten Reisekostenrechts für Arbeitnehmer daran nicht mehr fest.

Die vom Gesetzgeber gewollte grundsätzliche Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Gewinnermittlern im steuerlichen Reisekostenrecht findet ihre Grenze in den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie sich im Kontext darstellen. Danach kommt die Annahme einer großräumigen Betriebsstätte eines See- und Hafenlotsen nach der Änderung des Reisekostenrechts der Arbeitnehmer nicht mehr in Betracht.

Quelle — BFH-Urteil vom 23.6.2026, Az. VIII R 13/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255928; BFH, PM Nr. 51/26 vom 24.9.2026

Inventur außerhalb des Bilanzstichtags: Diese Möglichkeiten gibt es

Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt **naturgemäß Inventurzeit**. Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann **eine körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12.** Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt **auch andere Möglichkeiten.**

Rechtliche Grundlagen

Die **handelsrechtliche Grundlage** für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Danach hat **jeder Kaufmann** (vgl. aber auch die Befreiung nach § 241a HGB) zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs **ein Inventar** aufzustellen. Ein Inventar ist **ein vollständiges Verzeichnis** aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind **zunächst die Bestände zu ermitteln**, d. h., es ist **eine Inventur durchzuführen**.

Stichtagsinventur

Die Inventur hat grundsätzlich **am Bilanzstichtag** zu erfolgen (**Stichtagsinventur**). Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur **innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag** vorgenommen wird.

Beachten Sie — Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall **mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet** werden.

Alternativen

Nach § 241 Abs. 3 HGB ist eine **zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur** zulässig. Hier muss die Bestandsaufnahme **innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag** erfolgen. Dies erfordert aber **einen relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung**.

Zudem gibt es **zwei weitere** Verfahren:

- Bei der **permanenten Inventur** nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme **nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend**. Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres **mindestens einmal körperlich aufzunehmen**.
- Bei der Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand **mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden** ermittelt. **Vorteil:** Es müssen nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. **Nachteil:** Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

Rückstellung für Insolvenzverwaltervergütung ist zulässig

Insolvenzschuldner können **Insolvenzverwaltervergütungen als Betriebsausgaben abziehen**, soweit die Geschäftsführung des Insolvenzverwalters dazu dient, **betriebliche Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners** zu befriedigen. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof eine **für die Insolvenzpraxis wichtige Frage geklärt**.

Beachten Sie — Bei einer Gewinnermittlung **durch Bilanzierung** kommt für den Vergütungsanspruch des Insolvenzverwalters beim Insolvenzschuldner **die Bildung einer Rückstellung** für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht.

Sachverhalt

Wegen seiner Prozessführungsbefugnis als Insolvenzverwalter führte der Kläger das Verfahren für den Insolvenzschuldner. In den Streitjahren 2015 bis 2017 machte er hinsichtlich seiner Ansprüche auf die Insolvenzverwaltervergütung in den Steuererklärungen für den Insolvenzschuldner den Abzug von Betriebsausgaben in Form von Rückstellungen geltend. Das Finanzamt und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz erkannten die Rückstellungen allerdings nicht an, sodass der Kläger Revision einlegte – und zwar erfolgreich.

Die Geschäftsführung des Klägers bezog sich **ganz überwiegend auf die Befriedigung betrieblicher Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners** und insofern auf dessen passives Betriebsvermögen. Gibt es keinen Zweifel **an der betrieblichen Veranlassung eines abgrenzbaren Teils der Insolvenzverwaltervergütung**, besteht **kein Aufteilungs- und Abzugsverbot**. Notfalls ist der abziehbare betriebliche Anteil zu schätzen.

Das Finanzgericht muss nun im zweiten Rechtsgang u. a. prüfen, ob der Insolvenzschuldner in den Streitjahren **noch zur Bilanzierung berechtigt war**. Sollte das nicht mehr der Fall gewesen sein, wären **keine Rückstellungen zulässig**. Der **Betriebsausgabenabzug** wäre dann **erst im Jahr der Zahlung der Insolvenzverwaltervergütung** möglich.

Quelle — BFH-Urteil vom 25.6.2026, Az. III R 35/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 256114; BFH, PM Nr. 57/26 vom 8.10.2026

Für Arbeitgeber

Ab 2027 ist die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) ausnahmslos verpflichtend

Für eine **elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)** sind **die notwendigen Daten aus der Entgeltabrechnung und der Finanzbuchhaltung elektronisch** zu übermitteln. Haben sich Arbeitgeber von dem euBP-Verfahren **auf Antrag befreien** lassen, ist zu beachten, dass **eine Befreiung nur bis zum 31.12.2026 möglich** ist.

Hintergrund

Bereits seit 2023 sind Arbeitgeber verpflichtet, ihre **prüfrelevanten Lohndaten elektronisch** aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm **an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV)** zu übermitteln. Seit 2025 gilt dies **auch für Daten der Finanzbuchhaltung**. Ein **Verzicht** auf die elektronische Datenübertragung ist **auf Antrag** nach § 126 Sozialgesetzbuch (SGB) IV möglich – allerdings **nur bis Ende 2026**, da die Übermittlung von euBP-Daten für alle Abrechnungsfälle **ab dem 1.1.2027 verpflichtend** ist.

Beachten Sie — Weiterführende Informationen erhalten Sie u. a. auf der Webseite der DRV unter www.iww.de/s6497.

Bundesregierung beschließt Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2027

Die Bundesregierung hat **die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2027** beschlossen. Mit der Verordnung werden **die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung** (u. a. auch **die Beitragsbemessungsgrenzen**) festgesetzt. **Der Bundesrat muss aber noch zustimmen.**

Nachfolgend sind **zwei wichtige Rechengrößen** auszugsweise aufgeführt (weitere Werte unter www.iww.de/s16267):

- Monatliche Beitragsbemessungsgrenze **in der allgemeinen Rentenversicherung**: 8.850 EUR (2026: 8.450 EUR),
- Monatliche Beitragsbemessungsgrenze **in der knappschaftlichen Rentenversicherung**: 10.900 EUR (2026: 10.400 EUR).

Quelle — Entwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027; BMAS vom 7.10.2026: „Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2027“

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2027

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 289 EUR monatlich betragen (in 2026 = 285 EUR).

Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll in 2027 um 10 EUR auf 355 EUR steigen.

Beachten Sie — Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet ergeben sich für 2027 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahlzeiten** (Werte für 2026 in Klammern):

Frühstück:

- monatlich: 73 EUR (71 EUR)
- kalendertäglich: 2,43 EUR (2,37 EUR)

Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 141 EUR (137 EUR)
- kalendertäglich: 4,70 EUR (4,57 EUR)

Quelle — Entwurf der 17. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Für Arbeitnehmer

Energiepreispauschale: Verfassungsgemäße Besteuerung

Die **Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern als Einnahme ist verfassungsgemäß**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 erhielten aktiv erwerbstätige Steuerpflichtige **eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale i. H. von 300 EUR**. Arbeitnehmern wurde diese Pauschale **über ihre Arbeitgeber ausgezahlt**. Das Finanzamt berücksichtigte diese **bei der Einkommensteuerveranlagung als steuerpflichtigen Arbeitslohn**.

Im Streitfall machte ein Arbeitnehmer geltend, dass **die Besteuerung verfassungswidrig sei**. Doch dieser Sichtweise ist der Bundesfinanzhof **nicht gefolgt**.

Entscheidungsgründe

Die Energiepreispauschale wurde **dem individuellen Steuersatz** unterworfen und somit **als „Nettosubvention“** gewährt. Dies verstößt **nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes**.

Die gerügte **Ungleichbehandlung gegenüber pauschal besteuerten Arbeitnehmern („Minijobber“)**, denen die Energiepreispauschale ohne Besteuerung **als „Bruttosubvention“** ausgezahlt wurde, überzeugte den Bundesfinanzhof nicht. Die **unterschiedliche Behandlung war gerechtfertigt**, da es sich bei dieser Personengruppe typischerweise **um Anspruchsberechtigte aus dem Niedriglohnsektor** und somit besonders bedürftige Personen gehandelt hat.

Quelle — BFH-Urteil vom 11.6.2026, Az. VI R 15/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255756; BFH, PM Nr. 49/26 vom 14.9.2026

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.